

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2021	57

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Angewandte Pflegewissenschaft („B.Sc. Pflegefachfrau/-mann“)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 18.08.2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 05.02.2021 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „der oder die Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet“ durch „die Prüfungsausschussvorsitzenden entscheiden“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Prüfungskommission

Für den Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft wird gem. § 3 RaPO und § 16 ASPO eine Prüfungskommission gebildet, der ein vorsitzendes Mitglied und vier weitere Mitglieder angehören. Zwei Mitglieder müssen über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1, § 58 Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 64 des Pflegeberufgesetzes verfügen.“

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Prüfungsausschuss Pflege

¹Für den Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft wird ein Prüfungsausschuss Pflege gebildet (§ 33 PflAPrV), der für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Abs. 2 Satz 1 PflBG zuständig ist.

²Dem Prüfungsausschuss Pflege gehören

1. mindestens ein/e Vertreter/in der zuständigen Behörde oder eine von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraute geeignete Person,
2. ein/e Vertreter/in der Hochschule,

3. mindestens ein/e Prüfer/in, der/die für das Fach berufen ist, und ein/e Prüfer/in, der/die über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügt sowie

4. mindestens ein/e Prüfer/in, der/die für die Abnahme der praktischen Prüfung geeignet ist, an.

³Der Prüfungsausschuss wird unter dem gemeinsamen Vorsitz der Mitglieder nach Satz 2 Nr. 1 und nach Satz 2 Nr. 2 geführt (§ 33 Abs. 3 PflAPrV). ⁴Dies gilt soweit von § 39 Abs. 4 Satz 2 PflBG kein Gebrauch gemacht wurde.

⁵Der zuständigen Behörde ist nach Abschluss des Prüfungsturnus ein Bericht über das Prüfungsergebnis vorzulegen.

4.. Die bisherigen §§ 7 bis 10 werden zu §§ 8 bis 11.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.